

# Richtlinien und Hinweise zur Tierärzthelferinnen-Ausbildung

Der Berufsbildungsausschuss der Bremer Tierärztekammer hat in seiner Sitzung am 03.03.2004 die nachfolgenden Richtlinien und Hinweise für die Ausbildung von Tierärzthelferinnen/Tierärzthelfern beschlossen. Diese Richtlinien sollen helfen, die Qualität der Ausbildung von Tierärzthelferinnen/Tierärzthelfern zu verbessern.

## I. Richtlinien über die Voraussetzung für die Ausbildung

Um eine verantwortungsvolle und fachgerechte Ausbildung der Tierärzthelferinnen/Tierärzthelfer zu gewährleisten, müssen ausbildende Tierärzte in persönlicher Hinsicht sowie bezüglich der Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen, die einem durch die Tierärztekammer Bremen bestellten Ausbildensberater/in gegenüber nachzuweisen sind:

1. Die Ausbildung ist nur möglich in Praxen niedergelassener Tierärzte sowie in Hochschuleinrichtungen und/oder vergleichbaren Einrichtungen, die von der Ausrüstung und dem Betrieb her die ordnungsgemäße Ausbildung von Auszubildenden entsprechend der Tierärzthelferinnen/Tierärzthelfer-Ausbildungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sicherstellen.
2. Die Auszubildenden haben sich ständig über die für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften (JArbSchG, BBiG, MuSchG, Arbeitszeitgesetz, Röntgenverordnung) zu informieren und diese einzuhalten.
3. Der Ausbilder verpflichtet sich, die im Ausbildungsvertrag festgelegte Ausbildungszeit durch Praxistätigkeit zu gewährleisten.
4. In der einzelnen Ausbildungsstätte muss das Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Ausbilder 1:1 betragen. Für jeden weiteren beschäftigten Auszubildenden ist nachzuweisen, dass ein/e ausgebildete/r Tierärzthelfer/in, ein/e ausgebildete/r Helfer/in eines anderen artverwandten Berufes oder, bei einer Gemeinschaftspraxis, ein weiterer Praxispartner gemäß der Vorgabe unter Punkt I. 3. zwecks Unterstützung zur Verfügung steht. Die Kammer kann Ausnahmen zulassen.

Die Tierärztekammer hat das Recht, beim Ausbildungsbetrieb Anzahl und Namen der angestellten Tierärzte/innen sowie des Weiteren ausgebildeten Fachpersonals einzuholen.

5. Insbesondere muss eine angemessene Ausbildung
  - a) im Umgang mit Klienten und Patienten
  - b) in der Praxisorganisation und im Abrechnungswesen
  - c) in der Pflege tierärztlicher Instrumente und Geräte einschließlich Sterilisationsmöglichkeiten
  - d) im Labor
  - e) im Röntgen gemäß jeweils gültiger Röntgenverordnung
  - f) in der Assistenz bei der Chirurgie und bei Narkoseverfahren
  - g) im Umgang mit tierärztlichen Arzneimitteln gegeben sein.
6. Die Ausbildungsstätte muss eine tierärztliche Hausapotheke unterhalten.

7. Sofern die Ausbildenden bzw. ihre Ausbildungsstätte nicht alle in der Ausbildungsverordnung genannte Voraussetzungen erfüllen, kann die Ausbildung nicht erfolgen, es sei denn, die Betreffenden weisen nach, dass etwaige fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb der Praxis auf ihre Kosten und zu ihren Lasten vermittelt werden, z.B. Laborkurs, Strahlenschutzkurs.
8. Die Tierärztekammer kann bei berechtigten Zweifeln an der Einhaltung der genannten Vorgabe die Eintragung des Ausbildungsvertrages in die Ausbildungsrolle verweigern.
9. Diese Richtlinien gelten für alle Ausbildungsverhältnisse, die nach Ablauf des Monats abgeschlossen werden, in dem diese Richtlinien im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht werden.

### **Erklärung des ausbildenden Tierarztes**

Die Richtlinien über die Voraussetzung für die Ausbildung von Tierärzthelferinnen/Tierärzthelfern habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bestätige ferner, dass ich die vorgenannten Voraussetzungen erfülle. Mir ist bekannt, dass der Ausbildungsberater und die Tierärztekammer den Ausbildungsbetrieb überwachen und bei Verstößen der Entzug der Ausbildungsbefugnis erfolgen kann, wobei ich für die weitere ordnungsgemäße Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zu sorgen habe.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift

Folgende Voraussetzungen der o.a. Richtlinie können in meiner Praxis nicht erfüllt werden:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ich erkläre, dass eine Ausbildung entsprechend den Richtlinien dadurch sichergestellt wird, dass

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Bitte im Einzelnen angeben und ggf. Nachweis beifügen)

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift

### **Ergänzende Angabe nach Nr. 4 der Richtlinie über die Voraussetzung für die Ausbildung von Tierärzthelferinnen/Tierärzthelfern**

In meiner/unseren Praxis werden dauernd beschäftigt und stehen damit zur Unterstützung der Auszubildenden zur Verfügung:

1. _____ Name abgeschlossene Ausbildung als	_____ Vorname _____
2. _____ Name abgeschlossene Ausbildung als	_____ Vorname _____
3. _____ Name abgeschlossene Ausbildung als	_____ Vorname _____

## II. Hinweise für die Ausbildung von Tierärzthelferinnen/Tierärzthelfern

### 1. Ausbildungsbeginn

Ausbildungsbeginn ist in der Regel der 1. August des Jahres. Die Tierärzte sollen die Anmeldung von auszubildenden Tierärzthelferinnen/Tierärzthelfern bis spätestens zum 15. Juli des Jahres bei der Tierärztekammer anzeigen, um die Berufsschulplanung zu erleichtern.

Der Ausbildungsbeginn kann bis zum 02. Oktober des Jahres erfolgen. In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann die Tierärztekammer die Einschulung in das 1. Berufsschuljahr bis zum 31. Dezember des Jahres gestatten. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt dann zur jeweiligen Winterprüfung.

Liegt eine Verkürzung der Ausbildung auf 2 Jahre nach § 29 (2) des Berufsbildungsgesetzes vor, erfolgt die Einschulung in das 2. Ausbildungsjahr.

### 2. Lehrmittel

Die Berufsschule stellt den Auszubildenden die im Berufsschulunterricht verwendeten Lehrmittel kostenlos zur Verfügung, gemäß Lehrmittelfreiheit in Bremen.

### 3. Fehlzeitenregelung

Ausbildende/r Tierärztin/Tierarzt und Berufsschule verpflichten sich, die Fehlzeiten der auszubildenden Tierärzthelferinnen/Tierärzthelfer an die Tierärztekammer zu melden. Diese Meldung hat unaufgefordert mit der Anmeldung der Auszubildenden zur Abschlussprüfung zu erfolgen.

Ausbildende/r Tierärztin/Tierarzt und Berufsschule haben die Tierärztekammer rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, wenn während der Ausbildung wiederholte Fehlzeiten den Ausbildungserfolg gefährden. Die Meldung hat spätestens bei Fehlzeiten von mehr als 10 Berufsschultagen pro Ausbildungsjahr von seitens der Berufsschule bzw. mehr als 10 Fehltagen in der Ausbildungspraxis pro Ausbildungsjahr von seitens des Ausbilders an die Tierärztekammer zu erfolgen.

### 4. Streitigkeiten während der Ausbildung

Bei Streitigkeiten oder Zerwürfnissen während der Ausbildung zwischen ausbildender/m Tierärztin/Tierarzt und Auszubildender/n bzw. zwischen Auszubildender/n und Berufsschullehrern wird eine Schlichtung über den durch

die Tierärztekammer eingesetzten Ausbildungsberater/in angestrebt. Vor dem Beschreiten des Rechtsweges muss ein Schlichtungsversuch über die Tierärztekammer erfolgen.

## **5. Berichtsheft**

Der Auszubildende ist gemäß § 9 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 7 der Tierärzthelferinnen/Tierärzthelfer-Ausbildungsverordnung zum sorgfältigen Führen des Berichtsheftes während der Ausbildungszeit verpflichtet. Beim Wechsel der Ausbildungsstätte ist die/der Auszubildende/r verpflichtet, dem/r neuen auszubildenden Tierarzt/Tierärztin ihren Kenntnisstand mittels eines aktualisierten Berichtsheftes darzulegen.

Es genügt, wenn der Ausbildungsgang in Stichworten dokumentiert wird.

Der/die Ausbilder/in ist gemäß § 6 des Berufsbildungsgesetzes verpflichtet, die/den Auszubildende/n zum Führen des Berichtsheftes anzuhalten und dies regelmäßig durchzusehen.

Falls das Berichtsheft nicht rechtzeitig und vollständig ausgefüllt vor der Tierärzthelferinnenabschlussprüfung bei der Tierärztekammer vorgelegt wird, kann die Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 39 Berufsbildungsgesetz im Einzelfall verwährt werden.

## **6. Abschlussprüfung und vorgezogene Abschlussprüfung**

Regelmäßig soll die Abschlussprüfung unmittelbar vor den Sommerferien des dritten Berufsschuljahres stattfinden. Zwischen schriftlicher Abschlussprüfung und praktischer Prüfung sollten nicht mehr als vier Wochen liegen.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung kann von der Tierärztekammer abgelehnt werden, wenn

- a) mehr als 60 Fehltage bei der 3jährigen Ausbildung, mehr als 50 Fehltage bei der 2,5jährigen Ausbildung oder mehr als 40 Fehltage bei der 2jährigen Ausbildung auftraten; hierbei fließen gleichermaßen die Fehltage in der Berufsschule wie in der Ausbildungspraxis ein
- b) das Berichtsheft nicht vorliegt
- c) der Erste-Hilfe-Schein nicht vorliegt
- d) sonstige Gründe vorliegen, die dem Erreichen des Ausbildungszieles zur Tierärzthelferin / zum Tierärzthelfer entgegenstehen.

Eine Verkürzung der Ausbildung auf 2 Jahre nach § 29 (2) des Berufsbildungsgesetz ist möglich, wenn

- a) der/die Auszubildende als schulische Vorbildung Hochschulreife hat
- b) eine geförderte Zweitausbildung nach erfolgreicher abgeschlossener vorangegangener Lehre vorliegt.

Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung von 6 Monaten nach § 40 (1) des Berufsbildungsgesetzes ist möglich, wenn der Notendurchschnitt des Berufschulzeugnisses nicht schlechter als 2,0 ist und die Zustimmung des Ausbilders wegen eines guten betrieblichen Kenntnisstandes vorliegt. Die Zahl der Fehltage darf die o.g. Zahl nicht überschreiten.

In weiteren Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**7. Arbeitszeiten**

Es wird darauf hingewiesen, dass die zulässigen Arbeitszeiten, insbesondere bei Auszubildenden, für die das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt, genau einzuhalten sind.

**8. Hospitation**

Der Berufsbildungsausschuss empfiehlt, Auszubildenden in Kleintierpraxen eine Hospitation in einer Großtierpraxis und Auszubildenden in der Großtierpraxis eine Hospitation in der Kleintierpraxis zu ermöglichen.